

Satzung "Pinscher-Schnauzer-Klub - Ortsgruppe Horst/Holstein e.V."

Stand: 2016

INHALTSÜBERSICHT

I. Grundlagen des Vereins.....	1
§ 1 Gründung, Name und Sitz des Vereins.....	1
§ 2 Zweck des Vereins	1
II. Mitgliedschaft im Verein	2
§ 3 Aufnahme in die „PSK-Ortsgruppe Horst/Holstein e. V.“	2
§ 4 Rechte der Mitglieder	3
§ 5 Pflichten der Mitglieder	3
§ 6 Ende der Mitgliedschaft in der "PSK-Ortsgruppe Horst/Holstein e.V.".....	4
III. Organe des Vereins.....	4
§ 7 Mitgliederversammlung.....	4
§ 8 Vorstand und erweiterter Vorstand	6
§ 9 Sitzung des erweiterten Vorstandes	6
§ 10 Kassenprüfer	7
§ 11 Ehrenrat	7
IV. Finanzen und Vermögen des Vereins	8
§ 12 Finanzen und Vermögen	8
V. Verlust der Rechtsfähigkeit, des Namens, steuerbegünstigter Zwecke des Vereins	8
§ 13 Verzicht des Vereins auf die eigene Rechtsfähigkeit	8
§ 14 Verlust des Namens "PSK-Ortsgruppe"	8
§ 15 Wegfall sterbegünstigter Zwecke	9
VI. Ende des Vereins	9
§ 16 Auflösung des Vereins.....	9

I. Grundlagen des Vereins

§ 1 Gründung, Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein wurde am 09.11.1974 gegründet und am 25.04.1978 unter dem Namen "Pinscher-Schnauzer-Klub - Ortsgruppe Elmshorn e.V." in das Vereinsregister beim Amtsgericht Elmshorn eingetragen (VR 704). Da der Verein seit 1998 einen eigenen Hundeausbildungs- und -übungsplatz in Horst/Holstein unterhält und dort ein eigenes Klubheim zum Treffpunkt der Vereinsmitglieder geworden ist, hat der Verein seinen Namen geändert und ist unter dem Namen "Pinscher-Schnauzer-Klub - Ortsgruppe Horst/Holstein e.V." ins Vereinsregister beim Amtsgericht Itzehoe (VR) eingetragen worden.
- b) Verwaltungssitz, Geschäftsstelle und Geschäftsanschrift der PSK-Ortsgruppe und Erfüllungsort für die Zahlungen aus dem Vereinsverhältnis ist der Wohnsitz des 1. Vorsitzenden in Uetersen.
- c) Rechtssitz und allgemeiner Gerichtsstand in Vereinsangelegenheiten ist Itzehoe.
- d) Der Verein haftet nicht für die unbeauftragte Tätigkeit seiner Mitglieder, er haftet nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln seiner Organe. Die Mitglieder haften nicht für Schulden des Vereins.
- e) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- f) Der Verein ist eine Ortsgruppe des PSK, des "Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V.", VR Köln Nr. 4373.

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Hundefreunden aus Horst/Holstein, Elmshorn und der Umgebung zur Förderung der Reinzucht des Riesenschnauzers, Schnauzers, Zwergschnauzers, Deutschen Pinschers, Zwergpinschers und

- Affenpinschers sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden dieser Rassen als gehorsame Wegbegleiter des Menschen und des Sports mit dem Hund.
- b) Als Mittel zu diesem Zweck dienen:
1. Vermittlung von Verständnis für das Wesen und die Haltung des Pinschers und des Schnauzers bei Erwachsenen und Jugendlichen und Erziehung der Hundehalter zur Verantwortung,
 2. Beratung in Zuchtangelegenheiten sowie Hilfe bei der Suche von Deckrüden und Zuchthündinnen,
 3. Veranstaltung von Zuchtschauen und Körprüfungen,
 4. Bereitstellung von Übungsmöglichkeiten sowie Anleitung zur Erziehung und Überwachung der Ausbildung von Hundefreunden und Hunden,
 5. Durchführung von Hundesportveranstaltungen und von Prüfungen nach den Prüfungsordnungen des "Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V." und des "Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e. V.",
 6. Betreuung und Förderung von jugendlichen Hundefreunden und Bildung einer Jugendgruppe,
 7. Pflege der sportlichen Haltung und der freundschaftlichen Verbundenheit der Mitglieder,
 8. Zusammenarbeit mit Mitgliedern von dem "Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V." angeschlossenen Rassehund- und Hundesportvereinen sowie mit Behörden, Körperschaften, Anstalten und Unternehmen mit Dienst- und Wachhundgruppen, mit Rettungshunden und Blindenhunden.
- c) Die "PSK-Ortsgruppe Horst/Holstein e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO. Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht gemäß Abschnitt B, Nr. 4 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDfVO. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft im Verein

§ 3 Aufnahme in die „PSK-Ortsgruppe Horst/Holstein e. V.“

- a) Mitglied des PSK und zugleich der "PSK-Ortsgruppe Horst/Holstein e.V." kann jede geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden. Ein Minderjähriger bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- b) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich auf einem Beitrittsformular des PSK bei dessen Geschäftsstelle zu stellen und muss zugleich den Antrag auf Beitritt zur "PSK-Ortsgruppe Horst/Holstein e.V." enthalten. Der Antragsteller soll vorher von einem Mitglied des PSK beraten lassen und dessen Namen auf dem Beitrittsformular vermerken.
- c) Durch die Unterschrift unter dem Beitrittsformular werden die Satzung sowie die satzungsgemäß gegebenen Ordnungen des "Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V." und der "PSK-Ortsgruppe Horst/Holstein e.V." ab dem Zeitpunkt der Aufnahme anerkannt. Der Antragsteller kann in der Geschäftsstelle des PSK und in der Geschäftsstelle der Ortsgruppe Einblick in deren jeweiligen Statuten nehmen.
- d) Nach der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme in den PSK soll sich das PSK-Mitglied innerhalb von vier Wochen bei der "PSK-Ortsgruppe Horst/Holstein e.V." oder deren 1. Vorsitzendem vorstellen und sich über seine Rechte und Pflichten informieren. Spätestens acht Wochen nach der Mitteilung über die Aufnahme in den PSK

- entscheidet der Vorstand der Ortsgruppe über die Aufnahme in die "PSK-Ortsgruppe Horst/Holstein e.V." und teilt seine Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit.
- e) Bei Ablehnung der Aufnahme in die "PSK-Ortsgruppe Horst/Holstein e.V." ist das PSK-Mitglied gehalten, unverzüglich die Zugehörigkeit zu einer anderen PSK-Ortsgruppe zu beantragen. Gehört das Mitglied des PSK nach weiteren acht Wochen zu keiner anderen PSK-Ortsgruppe, wird es zum Jahresende aus der Liste der PSK-Mitglieder gestrichen.
 - f) Ein Mitglied einer anderen PSK-Ortsgruppe kann jederzeit schriftlich auf einem OG-Wechsel-Formular des PSK bei der Geschäftsstelle der "PSK-Ortsgruppe Horst/Holstein e.V." den Wechsel zu dieser Ortsgruppe beantragen. Der Vorstand der "PSK-Ortsgruppe Horst/Holstein e.V." entscheidet unverzüglich über die Aufnahme und teilt dies dem Antragsteller schriftlich mit.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- a) Die Mitglieder der "PSK-Ortsgruppe Horst/Holstein e.V." haben das Recht, die Einrichtungen der eigenen Ortsgruppe zu nutzen und als Mitglieder des Pinscher-Schnauzer-Klubs auch an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.
- b) Die Mitglieder können im Klubheim Einsicht in die Statuten der "PSK-Ortsgruppe Horst/Holstein e.V." (Satzung und Ordnungen) nehmen. Sie haben das Recht, in die Niederschriften der Mitgliederversammlungen der letzten beiden Geschäftsjahre und in die Zusammenstellung aller wesentlichen Beschlüsse früherer Mitgliederversammlungen und von Sitzungen des erweiterten Vorstands Einsicht zu nehmen.
- c) Jugendmitglieder und Vertreter von juristischen Personen können sich bei Mitgliederversammlungen durch Wortmeldung an der Diskussion beteiligen, haben aber kein Stimmrecht oder Wahlrecht.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- a) Die Einhaltung der Statuten und sonstigen Richtlinien des PSK und der "PSK—Ortsgruppe Horst/Holstein e.V." sind zu beachten und deren Bestrebungen nach Möglichkeit, z.B. durch die Leistung von Diensten im Klubheim oder im Außenbereich, zu unterstützen.
- b) Die wesentlichen Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und von Sitzungen des erweiterten Vorstands des Vereins, die in einer Zusammenstellung im Klubheim zur Einsicht bereitgehalten werden, sind zu befolgen.
- c) Den Weisungen von Mitgliedern des erweiterten Vorstands und Beauftragten für besondere Aufgaben ist Folge zu leisten.
- d) Jahresbeiträge des PSK und Jahresbeiträge der "PSK-Ortsgruppe Horst/Holstein e.V." sind an die beiden Vereine pünktlich gesondert zu entrichten.
- e) Jahresbeiträge der "PSK—Ortsgruppe Horst/Holstein e.V." sind innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung oder bei späterem Beitritt nach Mitteilung über die Aufnahme in die Ortsgruppe zu zahlen. Wer die Mitgliedschaft der Ortsgruppe nach dem 30.06. erwirbt, zahlt für dieses Geschäftsjahr den halben Jahresbeitrag. Die Höhe des OG-Jahresbeitrages wird den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Ehrenmitglieder und Jugendmitglieder sind von der Zahlung eines OG-Jahresbeitrages befreit. Nahe Familienangehörige eines Mitgliedes können durch Beschluss des Vorstandes der Ortsgruppe als Familienmitglieder von der Zahlung eines OG-Jahresbeitrages befreit werden.
- f) Nutzer von Sondereinrichtungen des Hundeübungsplatzes haben einen von der Mitgliederversammlung beschlossenen zusätzlichen Beitrag zu zahlen.

- g) Mitglieder haben eine Änderung ihres Namens, ihrer Anschrift und ihrer Fernsprechnummer der Geschäftsstelle der Ortsgruppe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- h) Hundehalter haben eine Hundehaftpflichtversicherung abzuschließen, bevor ihr Hund den Hundeübungsplatz der "PSK-Ortsgruppe Horst/Holstein e.V." oder den Geländebereich der Kreuzkoppel, Wulfstwierte 2, betritt, Einrichtungen der Ortsgruppe nutzt oder an Veranstaltungen des Vereins teilnimmt.
- i) Hundehalter haben bei Erkrankung ihres Hundes oder begründetem Verdacht die seuchenpolizeilichen Vorschriften genau zu beachten.
- j) Mitglieder sollen den Belangen des Tierschutzes vorbildlich nachkommen.
- k) Das Vereinseigentum ist sorgsam zu behandeln und schonend zu benutzen.

§ 6 *Ende der Mitgliedschaft in der "PSK-Ortsgruppe Horst/Holstein e.V."*

- a) durch schriftliche Erklärung des Wechsels zu einer anderen PSK-Ortsgruppe auf einem OG-Wechsel-Formular des PSK gegenüber dem Vorstand der "PSK-Ortsgruppe Horst/Holstein e.V.". Der Austritt aus der „PSK-Ortsgruppe Horst/Holstein e.V.“ wird sofort wirksam. Der Anspruch der "PSK-Ortsgruppe Horst/Holstein e.V.", fällige Forderungen geltend zu machen, wird durch den Wechsel zu einer anderen PSK-Ortsgruppe nicht berührt.
- b) durch schriftliche Erklärung des Austritts aus dem PSK gegenüber deren vertretungsberechtigtem Vorstand. Der Austritt wird bei Eingang bis zum 30. November zugleich auch gegenüber der "PSK-Ortsgruppe Horst/ Holstein e.V." noch zum Schluss desselben Geschäftsjahres wirksam.
Der Anspruch der "PSK-Ortsgruppe Horst/Holstein e.V.", fällige Forderungen geltend zu machen, wird durch den Austritt nicht berührt.
- c) durch Ausschluss aus der "PSK-Ortsgruppe Horst/Holstein e.V." durch deren Ehrenrat. Das PSK-Mitglied ist dann gehalten, unverzüglich den Beitritt bei einer anderen PSK-Ortsgruppe zu beantragen. Gehört das Mitglied des PSK acht Wochen nach Mitteilung über den Ausschluss zu keiner anderen PSK-Ortsgruppe, wird es zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Liste der PSK- Mitglieder gestrichen. Der Anspruch der "PSK-Ortsgruppe Horst/Holstein e.V.", fällige Forderungen geltend zu machen, wird durch den Ausschluss aus der "PSK-Ortsgruppe Horst/Holstein e.V." nicht berührt.
- d) durch Ausschluss aus dem PSK. Der engere Vorstand des PSK entscheidet bei vorsätzlicher, wiederholter oder schwerer Missachtung der Statuten des PSK, bei vereinsschädigendem Verhalten, grober Unkameradschaft zu Mitgliedern des PSK, grober Unsportlichkeit oder grober Störung des Vereinsfriedens über den Ausschluss des Mitgliedes. Bei Berufung des Betroffenen dagegen entscheidet der Ehrenrat des PSK endgültig über den Ausschluss des Mitgliedes aus dem PSK und zugleich der "PSK-Ortsgruppe Horst/Holstein e.V.". Der Anspruch der "PSK-Ortsgruppe Horst/Holstein e.V.", fällige Forderungen geltend zu machen, wird durch den Ausschluss aus dem PSK nicht berührt.
- e) durch Tod.

III. Organe des Vereins

§ 7 *Mitgliederversammlung*

- a) Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten der "PSK-Ortsgruppe Horst/Holstein e.V." durch Beschlussfassung.
Sie bildet Ausschüsse für besondere Aufgaben.
- b) Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung bei Bedarf oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch

- Einladungsschreiben oder durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt des PSK einzuberufen.
- c) Gegenstände zur Beschlussfassung sind in der Einladung als Tagesordnungspunkte zu benennen.
 - d) Initiativanträge in der Versammlung sind nur zulässig, wenn der Gegenstand bei Erstellung der Tagesordnung noch nicht mitgeteilt werden konnte, die Behandlung der Angelegenheit wegen ihrer Tragweite aber eine dringliche Beschlussfassung erfordert und die Mitglieder der Behandlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden durch Handzeichen zustimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Anträge gemäß §§ 7 m, 7 n, 7 o, 13, 14 und 15 können nicht als Initiativanträge behandelt werden.
 - e) Der Vorstand kann sachkundige Berater zu einer Versammlung einladen und Gäste zulassen.
 - f) Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung über gewichtige Vorkommnisse angemessen zu informieren, soweit dadurch nicht wesentliche Interessen des Vereins Schaden leiden.
 - g) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tagt im Januar. Deren Tagesordnung ist anzukündigen und muss als Punkte enthalten:
 - 1. Genehmigung der Niederschriften der letzten Mitgliederversammlung und der wesentlichen Beschlüsse von inzwischen erfolgten Sitzungen des erweiterten Vorstandes,
 - 2. Geschäftsberichte des 1. Vorsitzenden, des Zuchtwartes und des Übungsleiters/Sportbeauftragten mit jeweiliger Aussprache,
 - 3. Rechenschaftsbericht des Kassenwartes mit Aussprache,
 - 4. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwartes,
 - 5. Entlastung der verbleibenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes, Einzelentlastung nur auf Antrag,
 - 6. Wahlen,
 - 7. Beschlussfassung über geplante größere Ausgaben, über die Höhe der OG-Beiträge und den Haushaltsplan der Ortsgruppe,
 - 8. sonstige Gegenstände und Initiativanträge zur Beschlussfassung,
 - 9. Verschiedenes.
 - h) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 - i) Die Leitung der Versammlung hat der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Mitglieder können mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden einen anderen Leiter bestimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
 - j) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden durch Handzeichen gefasst, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
 - k) Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Die Wahl zwischen mehreren Kandidaten erfolgt auf Antrag durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters.
 - l) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes oder ein Kassenprüfer aus seinem Amt vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl für die restliche Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen von der nächsten Mitgliederversammlung. Der Ausscheidende bleibt bis zur Nachwahl im Amt.
 - m) Der Antrag auf Abberufung eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes oder eines Kassenprüfers oder eines Mitgliedes des Ehrenrates ist bei der Einberufung als Tagesordnungspunkt ohne Angabe des Namens oder eines Grundes mitzuteilen.
 - n) Satzungsänderungen werden mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden durch Handzeichen beschlossen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Beantragte Satzungsänderungen sind bei der Einberufung als Tagesordnungspunkt mit Bekanntgabe ihres wesentlichen Inhaltes mitzuteilen.

- o) Der beabsichtigte Kauf oder Verkauf von Grundstücken oder Grundstücksteilen und die beabsichtigte Aufnahme von Darlehen sind bei der Einberufung als Tagesordnungspunkt mit Bekanntgabe ihres wesentlichen Inhaltes mitzuteilen und werden mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden durch Handzeichen beschlossen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- p) Der Schriftführer verfasst eine Niederschrift namentlich der Beschlüsse. Diese ist vom Schriftführer und nach Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung von deren Leiter zu unterzeichnen.
- q) Wesentliche Beschlüsse regeln das vom Verein auf Dauer erwünschte richtige Verhalten von Mitgliedern, Mitgliedern des erweiterten Vorstandes oder von Ausschüssen und Kassenprüfern. Nach Genehmigung einer Niederschrift durch die nächste Mitgliederversammlung übernimmt der Schriftführer die vom Leiter dieser Versammlung als wesentlich benannten Beschlüsse im Einvernehmen mit den Versammlungsteilnehmern in die Zusammenstellung aller wesentlichen Beschlüsse (Beschlussmappe) früherer Mitgliederversammlungen.

§ 8 Vorstand und erweiterter Vorstand

- a) Der 1. **und** der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB nach außen. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- b) Den erweiterten Vorstand bilden der 1. **und** der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Zuchtwart, der Übungsleiter/Sportbeauftragte und der Kassenwart.
- c) Gewählt werden die Mitglieder des erweiterten Vorstandes von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Sie scheiden in nachfolgender Reihenfolge aus:
 - 1. im ersten Jahr, erstmals 2001: der 2. Vorsitzende und der Kassenwart,
 - 2. im zweiten Jahr, erstmals 2002: der Schriftführer und der Zuchtwart,
 - 3. im dritten Jahr, erstmals 2003: der 1. Vorsitzende und der Übungsleiter/Sportbeauftragte.Ausscheidende Mitglieder des erweiterten Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl bzw. Nachwahl im Amt.
- d) Die laufenden Geschäfte des Vereins führen die Mitglieder des erweiterten Vorstandes eigenverantwortlich nach Maßgabe der von ihnen beschlossenen Geschäftsordnung. Ihnen obliegen die Organisation und die Verwaltung des Vereins und die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- e) Auskunft über den Stand aller Vereinsangelegenheiten haben die Mitglieder des erweiterten Vorstandes auf Verlangen einer Mitgliederversammlung zu geben, soweit dadurch nicht wesentliche Interessen des Vereins Schaden erleiden.
- f) Ihre Geschäftsführung, ihre Tätigkeiten und das Unterlassen von Handlungen haben die Mitglieder des erweiterten Vorstandes vor der Mitgliederversammlung zu verantworten. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind dem Verein für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln schadenersatzpflichtig.

§ 9 Sitzung des erweiterten Vorstandes

- a) Die laufenden Geschäfte des Vereins regelt eine Sitzung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes durch Beschlussfassung.
- b) Einzuberufen hat der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende eine Sitzung bei Bedarf oder auf Antrag von drei Mitgliedern des erweiterten Vorstandes.
- c) Sachkundige Berater kann der Vorstand zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einladen.
- d) Beschlussfähig ist eine Sitzung des erweiterten Vorstandes bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern.

- e) Die Leitung der Sitzung hat der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende
- f) Eine Niederschrift namentlich der Beschlüsse verfasst der Schriftführer. Diese ist vom Schriftführer und nach Genehmigung bei der nächsten Sitzung des erweiterten Vorstandes von deren Leiter zu unterzeichnen.
- g) Eine Niederschrift der wesentlichen Beschlüsse verfasst der Schriftführer. Diese ist vom Schriftführer und nach Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung von deren Leiter zu unterzeichnen und wird vom Schriftführer in die Zusammenstellung aller wesentlichen Beschlüsse früherer Sitzungen des erweiterten Vorstandes übernommen.

§ 10 Kassenprüfer

- a) Zwei Kassenprüfer überwachen die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- b) Ein Kassenprüfer wird jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist erst zwei Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Amt zulässig. Der ausscheidende Kassenprüfer bleibt als Ersatz—Kassenprüfer im Amt bis zur Nachwahl eines neuen Kassenprüfers von der nächsten Mitgliederversammlung.
- c) Die beiden Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit den Stand der Finanzen zu überprüfen, und die Pflicht, nach Ende des Geschäftsjahres sachlich und rechnerisch die Rechnungslegung des Kassenwartes und den Bestand des Inventarverzeichnisses im Wesentlichen zu prüfen.
- d) Ihren Bericht über die Prüfung der Rechnungslegung und des Inventarverzeichnisses haben die Kassenprüfer der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen und auf Antrag mündlich zu erläutern.

§ 11 Ehrenrat

- a) Ein Obmann und zwei Beisitzer bilden den Ehrenrat.
- b) Die Ehrenratsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung ab 2001 auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- c) Ordentliche Mitglieder des Ehrenrates sind die ersten drei Kandidaten nach der Zahl der meiste erreichten Stimmen, bis zu drei weitere Kandidaten Ersatzmitglieder. Wenn der Obmann oder ein Beisitzer feststellt, dass ein ordentliches Mitglied des Ehrenrates an einem Verfahren nicht teilnehmen kann oder will, wird das nach der Zahl der erreichten Stimmen nächste Ersatzmitglied Beisitzer in diesem Verfahren. Beim Ausscheiden von Mitgliedern des Ehrenrates bleiben bis zu drei Ersatzmitglieder bis zur Neuwahl bzw. Nachwahl von der nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- d) Beschwerden und Streitigkeiten von Vereinsmitgliedern untereinander behandelt der Ehrenrat im Interesse des Vereinsfriedens.
- e) Seinen Obmann und seinen Protokollführer wählt der Ehrenrat selbst.
- f) Auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitgliedes der "PSK-Ortsgruppe Horst/Holstein e.V." hat der Obmann den Ehrenrat unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche zu einer Besprechung einzuberufen.
- g) Über eine Eröffnung oder Niederschlagung eines Verfahrens entscheidet der Ehrenrat anhand des Antrags.
- h) Vor Eröffnung eines Verfahrens haben die Antragsteller dem Obmann einen Betrag von DM 60,— bzw. EURO 30,— als Kostenvorschuss auszuhändigen. Als Kosten gelten namentlich Schreib-, Porto- sowie Fernspreckgebühren, Fahrtkosten und Rechtshilfekosten. Der Ehrenrat entscheidet über die Zahlungspflicht sowie über die Höhe der Kostenerstattung nach billigem Ermessen.
- i) Das Verfahren führt der Ehrenrat nach billigem Ermessen gemäß den Regelungen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ehrenrats-Verfahrensordnung.

- j) Unter Hinweis auf mangelnde Sorgfalt kann der Ehrenrat ein Mitglied der "PSK-Ortsgruppe Horst/Holstein e.V." aus wichtigem Grund intern ermahnen, vor der nächsten Mitgliederversammlung rügen, aus der "PSK-Ortsgruppe Horst/Holstein e.V." ausschließen oder beim engeren Vorstand des "Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V." den Ausschluss aus dem PSK beantragen. Wichtige Gründe sind namentlich grob unsportliches, unkameradschaftliches, unehrenhaftes oder unwürdiges Verhalten, nachhaltige Störung des Vereinsfriedens und grobe Verstöße gegen die Erfüllung der Pflichten nach § 5.
- k) Der Protokollführer verfasst eine Niederschrift über das Verfahren im Wesentlichen. Dies ist nach Billigung von den Mitgliedern des Ehrenrates zu unterzeichnen. Der Obmann händigt dem 1. Vorsitzenden die Niederschrift zur Aufbewahrung aus.

IV. Finanzen und Vermögen des Vereins

§ 12 Finanzen und Vermögen

- a) Das Vereinsvermögen darf nur für Vereinszwecke verwendet werden.
- b) Das Geldvermögen der "PSK-Ortsgruppe Horst/Holstein e.V." ist möglichst bei einem öffentlichen Geldinstitut anzulegen.
- c) Der 1. und der 2. Vorsitzende sind bei den Vereinskonten einzeln zeichnungsberechtigt.
- d) Verantwortlicher Verwalter des Geldvermögens ist der Kassenwart. Er ist Empfänger von Kontoauszügen und Finanzunterlagen aller Art. Der Kassenwart hat sachlich und rechnerisch volle und genaue Rechnung zu führen. Aus der Rechnungslegung müssen Einnahmen, Ausgaben, Geldvermögen, Forderungen und Verbindlichkeiten ersichtlich sein.
- e) Der 1. **und** der 2. haben jeder einzeln das Recht und die Pflicht, Einblick in die Kassenführung zu nehmen.

V. Verlust der Rechtsfähigkeit, des Namens, steuerbegünstigter Zwecke des Vereins

§ 13 Verzicht des Vereins auf die eigene Rechtsfähigkeit

- a) Eine Mitgliederversammlung entscheidet über den Verzicht der "PSK-Ortsgruppe Horst/Holstein e.V." auf die eigene Rechtsfähigkeit.
- b) Ein Antrag auf Verzicht des Vereins auf die eigene Rechtsfähigkeit ist mit schriftlicher Begründung von den Teilnehmern einer Sitzung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes oder von einem Drittel der Mitglieder zu stellen.
- c) Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe des Antrags auf Verzicht des Vereins auf die eigene Rechtsfähigkeit als Tagesordnungspunkt und des Wortlautes der schriftlichen Begründung mit Angabe der Namen der Antragsteller einzuberufen.
- d) Der Verzicht des Vereins auf die eigene Rechtsfähigkeit kann durch Stimmzettel mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- e) Nach Eintragung der Löschung im Vereinsregister besteht der Verein als "PSK-Ortsgruppe Horst/Holstein" fort.

§ 14 Verlust des Namens "PSK-Ortsgruppe"

- a) Organe des "Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V." können der "PSK-Ortsgruppe Horst/Holstein e.V." die Befugnis entziehen, den Namen "PSK-Ortsgruppe" zu führen.

- b) Nach Verlust des Namens "PSK-Ortsgruppe" hat der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- c) In der Einladung ist als Tagesordnungspunkt eine Namensänderung des Hundevereins vorzuschlagen.
- d) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Entwurf zur Änderung oder Neufassung der Satzung zur ersten Beratung vorzulegen.

§ 15 Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Das Vereinsvermögen fällt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den „Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V.“ in Köln (VR 4373), der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

VI. Ende des Vereins

§ 16 Auflösung des Vereins

- a) Eine Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung der "PSK-Ortsgruppe Horst/Holstein e.V."
- b) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist mit schriftlicher Begründung von den Teilnehmern einer Sitzung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes oder von einem Drittel der Mitglieder zu stellen.
- c) Die Geschäftsstelle des PSK ist vom Vorstand über den Antrag im Wortlaut, seine Begründung und die Namen der Antragsteller unverzüglich zu informieren.
- d) Eine Mitgliederversammlung ist mit Bekanntgabe des Antrags auf Auflösung des Vereins als Tagesordnungspunkt, seine Begründung und der Namen der Antragsteller vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, spätestens aber vier Wochen einzuberufen.
- e) Eine Auflösung des Vereins kann durch Stimmzettel mit 4/5- Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- f) Nach einem Beschluss über die Auflösung des Vereins „PSK-Ortsgruppe Horst/Holstein e.V.“ hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen und die Gläubiger zu befriedigen. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den „Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V.“ in Köln (VR 4373), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 02.07.2016.

Ludwig Hornsmann, 1. Vorsitzender

(Eingetragen beim Registergericht Pinneberg unter Aktenzeichen VR 752 IZ, lfd. Nr. 7, am 13.12.2016)